

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Gefährdungen beurteilen</b>	<b>2</b>
1.1	Verantwortung und Mitwirkung	2
1.2	Betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes	3
1.3	Durchführung der Gefährdungsbeurteilung	3
	Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen	3
	Schritt 2: Gefährdungen ermitteln	4
	Schritt 3: Gefährdungen beurteilen	4
	Schritt 4: Schutzmaßnahmen festlegen	4
	Schritt 5: Maßnahmen durchführen	5
	Schritt 6: Wirksamkeit überprüfen	5
	Schritt 7: Dokumentieren und fortschreiben	5
<b>2</b>	<b>Checkliste für typische Arbeitsbereiche bzw. Tätigkeiten mit Verkehrssicherheit, Einleitung</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Gefährdungsbeurteilung Verkehrssicherheit, Checkliste</b>	<b>8</b>

# 1 Gefährdungen beurteilen

Gefährdungen zu beurteilen, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbunden sind, und daraus Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten ist eine Kernforderung des Arbeitsschutzgesetzes an die Unternehmensleitung. Sie gilt für Unternehmen aus dem Handwerk, der Industrie und dem Dienstleistungsbereich gleichermaßen. Auf das Arbeitsschutzgesetz gestützte Verordnungen, wie z. B. Arbeitsstätten-, Betriebssicherheits- und Gefahrstoffverordnung sowie die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1, konkretisieren die Anforderungen an Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsschutzmaßnahmen. So soll gewährleistet werden, dass sich die betriebspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen an der tatsächlichen Gefährdungslage im Betrieb orientieren.

Mit ihrem präventiven Ansatz bildet die Gefährdungsbeurteilung die Grundlage für einen wirksamen betrieblichen Arbeitsschutz zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich menschengerechter Gestaltung der Arbeit.

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Hilfsmittel, um Ursachen für Störungen der Arbeit zu verringern. Sie hilft zu entscheiden, wo, in welchem Umfang und mit welcher Dringlichkeit Maßnahmen erforderlich sind. Regelmäßige Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung unterstützen den kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Betrieb. Informationen über die Beurteilungsergebnisse tragen zu Motivation sowie sicherheits- und gesundheitsgerechtem Verhalten der Beschäftigten bei.

## 1.1 Verantwortung und Mitwirkung

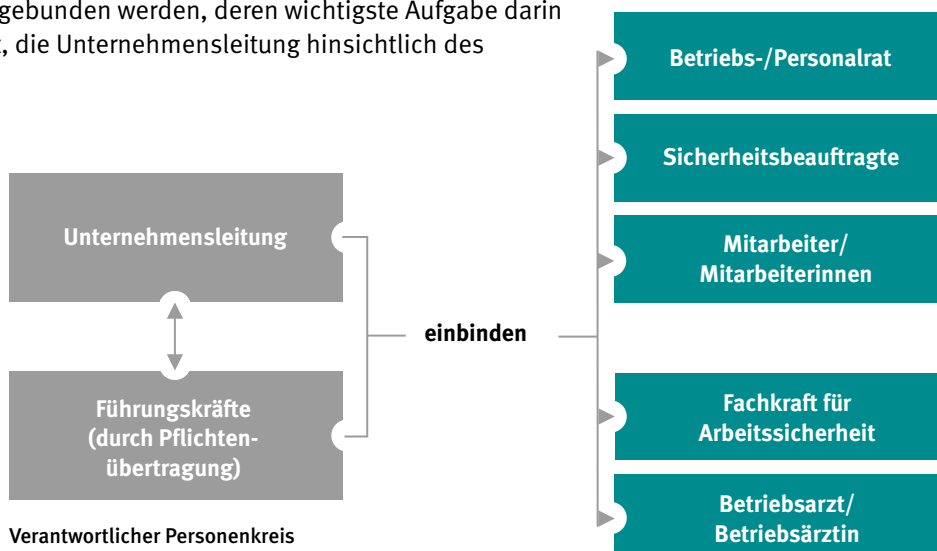
Das Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung ist Aufgabe der Unternehmensleitung.

Im Rahmen der Übertragung von Unternehmerpflichten kann sie diese Aufgabe an Führungskräfte delegieren. Dies ist sinnvoll, wenn die Unternehmensleitung selbst die Gefährdungen an den Arbeitsplätzen wegen unterschiedlicher Arbeitsbereiche oder der Betriebsgröße nur schwer oder ungenügend einschätzen kann. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen. Die Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung bleibt daneben bestehen.

Die verantwortlichen Führungskräfte können und sollen sich unterstützen lassen. So sollten die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt eingebunden werden, deren wichtigste Aufgabe darin besteht, die Unternehmensleitung hinsichtlich des

Arbeitsschutzes zu beraten und zu unterstützen. Auch die praktischen Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihren Arbeitsplätzen sind wertvolle Informationsquellen bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Die Mitwirkung der Beschäftigten ist eine wesentliche Voraussetzung, um Gefährdungen zu erkennen, realistisch zu beurteilen sowie um effektive Schutzmaßnahmen festzulegen, die von den Mitarbeitenden akzeptiert und unterstützt werden.

Darüber hinaus kann die Unternehmensleitung die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ganz oder teilweise externen fachkundigen Personen oder Institutionen übertragen.



## 1.2 Betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes

Auch organisatorische Mängel können zu Gefährdungen und Belastungen führen.

Daher hat die Unternehmensleitung das Unternehmen so zu strukturieren und zu organisieren, dass alle Vorgesetzten und jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin genau wissen, für welche Arbeitsschutzmaßnahmen sie verantwortlich sind und welche Befugnisse und Zuständigkeiten sie haben.

Dies setzt voraus, dass alle die betriebliche Organisationsstruktur zum Arbeitsschutz kennen und über die zugehörigen Regelungen informiert sind. Durch eine funktionierende

Arbeitsschutzorganisation werden wichtige Daten und organisatorische Regelungen festgehalten, mit denen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen entsprochen wird.

Die Vorgesetzten, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung der Unternehmensleitung für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind.

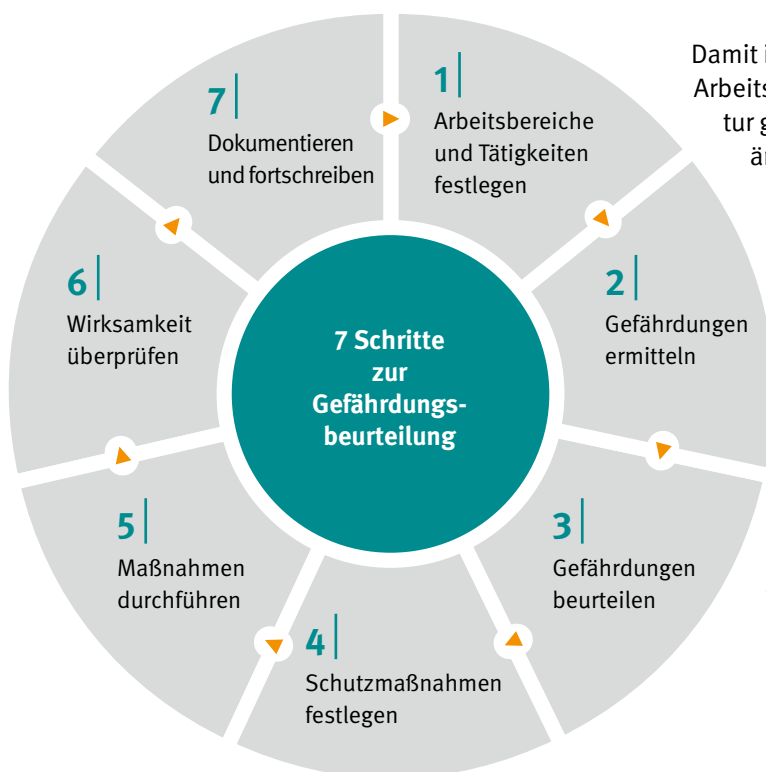
## 1.3 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist die systematische Ermittlung und Bewertung relevanter Gefährdungen der Beschäftigten mit dem Ziel, die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung betrachtet alle voraussehbaren Tätigkeiten und Arbeitsabläufe im Betrieb. Dazu gehören auch Tätigkeiten und Arbeitsabläufe, wie z. B. War-

tung, Instandhaltung oder Reparatur. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist zu überprüfen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ist zu dokumentieren. Weiterhin sind Gefährdungsbeurteilungen nach betrieblichen Veränderungen oder Umstrukturierungsmaßnahmen zu aktualisieren.

Damit ist eine Gefährdungsbeurteilung kein einmaliger Arbeitsprozess. Vielmehr muss eine Organisationsstruktur geschaffen werden, durch die betriebsbedingte Veränderungen erfasst werden, die Einfluss auf den Arbeitsschutz und die Gefährdungsbeurteilung haben.



Handlungsschritte einer Gefährdungsbeurteilung

### Schritt 1:

#### Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

Damit eine sinnvolle und effiziente Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen stattfinden kann, muss entsprechend der Betriebsstruktur ein Konzept erstellt werden, mit dem alle Beschäftigten bzw. alle Tätigkeiten erfasst werden. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend (§ 5 Abs.2 ArbSchG).

Im Folgenden werden Möglichkeiten der Erfassung aller Beschäftigten bzw. Tätigkeiten aufgezeigt.

- **Arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung**

Die arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung ist ratsam, wenn ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin einen festen Arbeitsplatz nutzt oder ein Arbeitsplatz von mehreren Beschäftigten genutzt wird und diese gleichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Beispielsweise können Arbeitsplätze im Druckbereich, Büroarbeitsplätze, Weiterverarbeitungsarbeitsplätze oder Arbeitsplätze in der Werkstatt arbeitsplatzbezogen beurteilt werden. Hier werden die Gefährdungen beurteilt, die an diesem Arbeitsplatz bestehen bzw. von den benutzten Arbeitsmitteln an diesem Arbeitsplatz ausgehen. Bei der Beurteilung sind alle Betriebszustände der Arbeitsmittel, u. a. Probetrieb, Einrichten, Wartung und Pflege, Instandsetzung, zu betrachten.

- **Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung**

Die Beurteilung der Gefährdungen bezieht sich auf einen Bereich mit mehreren Arbeitsplätzen, z. B. eine Werkstatt. Die hier Beschäftigten können einer Reihe von Gefährdungen ausgesetzt sein, die übergreifend für diesen Bereich betrachtet und bei der arbeitsplatz- oder personenbezogenen Beurteilung nicht mehr aufgeführt werden. Dies kann z. B. für Lärm, Beleuchtung, Klima oder Verkehrswege gelten.

- **Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung**

Hierbei wird die Gefährdung von Personen beurteilt, die Tätigkeiten an verschiedenen Einsatzorten nachgehen oder in verschiedenen Arbeitsbereichen tätig werden. Beispiele: Beschäftigte im Außendienst, Instandhaltungspersonal, Reinigungspersonal, Elektroinstallateure, Servicetechniker und Servicetechnikerinnen.

- **Personenbezogene Beurteilung**

Eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung ist bei besonderen Anforderungen an den Arbeitsplatz oder die Arbeitsumgebung notwendig, z. B. wenn besonders schutzbedürftige Beschäftigte (Menschen mit Behinderungen, werdende oder stillende Mütter, Jugendliche) betroffen sind.

## **Schritt 2:**

### **Gefährdungen ermitteln**

Eine Gefährdung ist die Möglichkeit des Eintritts eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Aussagen über Ausmaß oder Eintritts-

wahrscheinlichkeit. Wie sich aus der Gefährdung Arbeitsschutzmaßnahmen ableiten lassen, wird in Schritt 4 beschrieben.

## **Schritt 3:**

### **Gefährdungen beurteilen**

In den meisten Fällen können zur Beurteilung Vorgaben aus Gesetzen, Verordnungen und Technischen Regelwerken herangezogen werden. (Beispiel: Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe und Lärm). Hier wurde das Risiko durch Experten und Arbeitswissenschaftler beurteilt und es ist keine weitere Risikoeinschätzung erforderlich (Grenzwert eingehalten: ja/nein). Nur wenn solche Vorgaben nicht existieren oder wenn vom Technischen Regelwerk abgewichen werden soll, sind individuelle Risikoeinschätzungen notwendig. Hierbei schätzt man das Risiko ein, das sich aus dem vorhersehbaren Schadensausmaß und dessen Eintrittswahrscheinlichkeit zusammensetzt.

**Die Fragen lauten also:** Wie wahrscheinlich ist es z. B., dass in einer Arbeitssituation ein Unfall passiert oder eine Erkrankung entsteht? Wie gravierend wären die Folgen?

Das Risiko einer Gefährdung wächst folglich mit dem möglichen Schadensausmaß und der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadens.

## **Schritt 4:**

### **Schutzmaßnahmen festlegen**

Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung sind Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen. Hierbei sind der Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Für die Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen gilt folgende Rangfolge:

1. **Gefahrenquelle beseitigen:** Die wirksamste Maßnahme besteht darin, die Gefahrenquelle oder die Ursache einer Belastung zu beseitigen, indem auf ein ungefährliches Arbeitsverfahren umgestellt wird oder ein gefährlicher Stoff durch einen ungefährlichen Stoff ausgetauscht wird.
2. **Sicherheitstechnische Maßnahmen:** Kann die Gefahrenquelle nicht beseitigt werden, ist als nächstes zu prüfen, ob bestehende Gefährdungen durch technische Vorrichtungen oder bautechnische Maßnahmen entschärft werden können.

**Beispiel:** Räumliche Trennung von Mensch und Gefahrenquelle durch Absperrungen, Umwehungen, Verdeckungen und Verkleidungen an Maschinen.

### 3. Organisatorische Maßnahmen:

**Beispiel:** Aufenthalt im Gefahrenbereich beschränken oder verbieten.

### 4. Nutzung persönlicher Schutzausrüstung:

**Beispiel:** Tragen von Gehörschutz an lauten Maschinen.

### 5. Verhaltensbezogene Maßnahmen:

**Beispiel:** Unterweisung.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte haben oft einen entscheidenden Einfluss auf die Auswahl der Schutzmaßnahmen. Dabei wird nicht bedacht, dass eine scheinbar teure Investition sich langfristig als wirtschaftlich günstiger herausstellen kann, wenn Unfälle, Berufskrankheiten und Krankenstand der Beschäftigten in die Berechnung einbezogen werden.

## Schritt 5:

### Maßnahmen durchführen

Mit der Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen müssen geeignete Personen beauftragt werden. Diesen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen müssen ausreichend Zeit, Ressourcen und Befugnisse zur Verfügung gestellt werden. Es ist sinnvoll, für die Durchführung von Maßnahmen verbindliche Termine zu vereinbaren und diese auch zu kontrollieren.

## Schritt 6:

### Wirksamkeit überprüfen

Wenn Arbeitsschutzmaßnahmen aufgrund von Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt wurden, muss in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob diese Maßnahmen wirksam sind.

## Schritt 7:

### Dokumentieren und fortschreiben

#### Dokumentieren

Eine angemessene Dokumentation dient als Basis für die Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Kommunikation des Arbeitsschutzes im Betrieb. Darüber hinaus bietet sie der Unternehmensleitung Rechtssicherheit. Die Dokumentation zum Arbeitsschutz muss beinhalten (§ 6 ArbSchG):

- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- Die Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Das Ergebnis der Überprüfung (Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen)

- Unfälle im Betrieb, bei denen ein/-e Beschäftigte/-r getötet oder so verletzt wird, dass er bzw. sie stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird. Zweckmäßig ist es, alle Unfälle und Verletzungen zu erfassen, um Schwerpunkte von Gefährdungen zu erkennen.

Darüber hinaus fordern spezielle Regelungen differenzierte Dokumente, z. B. macht die TRGS 400 Vorgaben für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

### Zur Dokumentation können beitragen:

- Arbeitsbereichsanalysen nach der Gefahrstoffverordnung
- Messprotokolle (Gefahrstoffe, Lärm)
- Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe und Maschinen
- Arbeitsanweisungen
- der Sicherheitsbericht nach der Störfallverordnung
- das Explosionsschutzdokument nach der Gefahrstoffverordnung
- Nachweise über die Durchführung von Prüfungen durch befähigte Personen oder zugelassene Überwachungsstellen
- Berichte über Betriebsbesichtigungen durch Technische Aufsichtsbeamte oder Beamte der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung etc.

Letztlich dient die Dokumentation der Unternehmensleitung zum Nachweis, ihrer Verpflichtung hinsichtlich des Arbeitsschutzes nachgekommen zu sein.

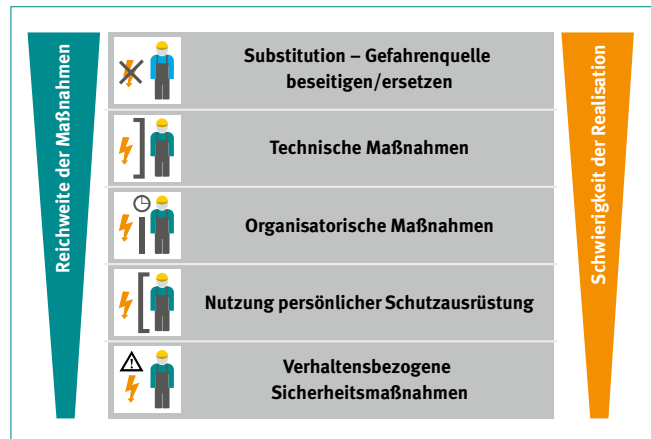
### Fortschreiben

Die Zeitabstände zur Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen müssen anhand von Betriebsanleitungen, sicherheitstechnischen Regeln und Betriebserfahrungen festgelegt werden. Technische Schutzmaßnahmen aufgrund von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind allerdings mindestens jedes dritte Jahr zu überprüfen und zu dokumentieren (§ 7 Abs. 7 GefStoffV). Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen.

Unternehmen unterliegen einem ständigen Veränderungsprozess, z. B. durch:

- Änderungen in der Betriebsorganisation
- Beschaffung neuer Arbeitsmittel oder -stoffe
- Umstrukturierung von Arbeits- oder Verkehrsbereichen
- Änderung von Arbeitsverfahren oder Tätigkeitsabläufen
- Änderung von Vorschriften und Gesetzen
- Verbesserung des Standes der Technik
- Auftreten von Unfällen, Beinahe-Unfällen, Berufskrankheiten oder Erhöhung des Krankenstandes.

In jedem Fall muss die Gefährdungsbeurteilung des veränderten Bereiches aktualisiert werden.



Rangfolge der Schutzmaßnahmen (STOP-Prinzip:  
Substitution – Technik – Organisation – Personal)



### Hinweis

- ▶ Unternehmen unterliegen einem ständigen Veränderungsprozess. In jedem Fall muss die Gefährdungsbeurteilung des veränderten Bereiches aktualisiert werden.

## 2 Checkliste für typische Arbeitsbereiche bzw. Tätigkeiten mit innerbetrieblichem Transport, Einleitung

Die nachfolgende Checkliste soll insbesondere kleinen und mittleren Betrieben (KMU) eine Hilfe bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sein. Jeweils für einen Gewerbszweig werden die typischen Gefährdungen aufgeführt. Sie ist wie ein Rundgang durch den Betrieb aufgebaut.

Bei ähnlichen Maschinen bzw. Arbeitsplätzen muss die Beurteilung natürlich nur einmal erfolgen. Bei Handlungsbedarf oder Mängeln sollte die entsprechende Maschine aber eindeutig identifizierbar vermerkt werden.

Eine Reihe von Überprüfungen erübrigt sich, wenn die eingesetzte Maschine GS-geprüft und ggf. auch emissionsgeprüft ist. Die gültigen Zertifikate können unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de), **webcode: d9614** recherchiert werden.

Bei festgestelltem Beratungsbedarf kann auf entsprechenden interne und externe Spezialisten sowie das Informationsangebot der BG ETEM-Website [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de) zurückgegriffen werden. Natürlich steht auch die für den Betrieb zuständige Technische Aufsichtsbeamte für Fragen zur Verfügung.

Sollten in der Liste einige im Betrieb vorhandene Arbeitsbereiche nicht berücksichtigt sein, so sollte die Liste betriebsspezifisch ergänzt werden.

**Achtung:** Die vorliegende Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung erfasst nicht den Bereich der psychischen Belastungen und Beanspruchungen.

Zu dem Thema sind eine Vielzahl von Informationen unter [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), **webcode: 13539659** zu finden. Hier wird auch auf die entsprechend angebotenen Medien zum Thema „psychische Belastungen und Beanspruchungen“ verwiesen.

### Weiterführende Informationen:

- Gefährdungsbeurteilung – Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz (Handlungshilfe für KMU mit allgemeinen Informationen, Bestell-Nr. D 014)

Erhältlich unter [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de)  
Webcode: 11205644 (Medienportal)  
oder [medien.bgetem.de](http://medien.bgetem.de)

### 3 Gefährdungsbeurteilung Verkehrssicherheit, Checkliste

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
<b>Organisatorische Maßnahmen</b>						
<b>1. Allgemeine Verkehrssicherheitsarbeit im Betrieb</b>						
Unfall- und Gesundheitsgefahren durch <b>Fehlende Information</b>	<p>Ist das Thema Verkehrssicherheit Bestandteil der betrieblichen Sicherheitsarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Werden Unfälle und Beinaheunfälle im Straßenverkehr erfasst und analysiert?</li> <li>• Werden die Mitarbeiter regelmäßig über sicheres Verhalten auf arbeitsbedingten Wegen sensibilisiert, informiert und unterwiesen? Hierzu können</li> <li>• z. B. die Medien der Berufsgenossenschaft und des Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) genutzt werden.</li> <li>• Werden z. B. zur Motivation Plakate zur Verkehrssicherheit verwendet?</li> <li>• Werden die Mitarbeiter darüber informiert, dass es eine Teilnahmemöglichkeit am Fahrsicherheitstraining der Berufsgenossenschaften gibt?</li> <li>• Ist das Verhalten auf dem Werksgelände Teil der Unterweisung?</li> </ul>					
Unfall- und Gesundheitsgefahren durch <b>Fehlendes Können</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werden Verkehrssicherheitstrainings organisiert (z. B. zusammen mit der BG oder über die BG)</li> <li>• Gibt es Schulungen zu defensiver Fahrweise oder zu angepasstem Fahren unter schlechten Wetterbedingungen?</li> </ul>					
Unfall und Gesundheitsgefahren durch <b>Fehlende Motivation/Unterstützung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeichnen sich die Vorgesetzten durch vorbildliches Verkehrsverhalten aus?</li> <li>• Wird die Bildung von Fahrgemeinschaften unterstützt?</li> <li>• Wird das Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel gefördert? Der Unternehmer kann sich z. B. auf freiwilliger Basis an den Kosten für Job-Ticket, Bahncard und Monatskarten für den öffentlichen Nahverkehr beteiligen.</li> <li>• Wird den Mitarbeitern z. B. die Teilnahme an Reifen- oder Lichtchecks angeboten?</li> </ul>					



MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
<b>2. Sicherheitsbeurteilung Betriebsgelände</b>						
Mangelnde Verkehrsregeln auf dem Betriebsgelände	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschwindigkeitsgebot, z. B. Schritttempo auf dem Werks- gelände</li> <li>• Kennzeichnung der Verkehrswege</li> <li>• Anlegen und Kennzeichnung von Fußgängerüberwegen</li> <li>• Verbotsschilder für Fußgänger in Bereichen, in denen diese durch Fahrzeuge gefährdet werden können</li> </ul>					
Gefährliche Begegnungen der Verkehrsteilnehmer oder durch Unübersichtlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trennung der Verkehrs- und Fußgängerwege sowie ggf. der Rad- wege</li> <li>• Entschärfen von Kreuzungen durch Trennung der Verkehrswege oder durch Anbringen von Hilfsmitteln, z. B. Spiegeln</li> <li>• Regelung des Verkehrsflusses, z. B. durch Ampeln, Verkehrs- schilder, Einbahnstraßen</li> <li>• Regelmäßig überprüfen, ob es durch den Verkehr zu gefähr- lichen Begegnungen, Beinaheunfällen oder Unfällen kommt (Rückmeldung der Mitarbeiter einholen)</li> <li>• In besonders kritischen Situationen, z. B. beim Rückwärtsfahren an der Laderampe, Personen als Einweiser einsetzen</li> <li>• Schaffung einer ausreichenden Anzahl von Parkplätzen</li> </ul>					
Mangelnde Information	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei unübersichtlichem Werksgelände den Besucher über die Regeln auf dem Betriebsgelände informieren</li> <li>• Hinweise, Lageplan oder Anfahrskizze für die verschiedenen Gruppen von Betriebsfremden erstellen, z. B. Hinweisschilder, wo Speditionen die Abladestelle finden, oder Besucher und Kunden den Verwaltungsbereich</li> </ul>					
Gefährliche Stra- ßenzustände, z. B. durch Glätte, Schnee, beschädigte Fahrbahnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Winterdienst einrichten</li> <li>• Straßenzustand regelmäßig analysieren und ggf. verbessern, schadhafte Verkehrswege sind sofort zu reparieren, Verkehrs- wege und Fluchtwege stets freigehalten</li> </ul>					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Nicht ausreichende Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werden Mitarbeiter, die nachts arbeiten, beim Betreten oder Verlassen der Betriebsstätte zuverlässig wahrgenommen bzw. gesehen?</li> <li>• Sind die Wege zum Werksgelände, von der Haltestelle und auf dem Werksgelände, abhängig von Tages- und Jahreszeit, ausreichend beleuchtet?</li> <li>• Ist die Beleuchtung des Firmenparkplatzes ausreichend?</li> </ul>					
Fehlende „sichere Wege“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist eine gute Anbindung des Betriebes an den öffentlichen Nahverkehr gegeben?</li> <li>• Existiert ein angemessener, möglichst kurzer sicherer Weg zu öffentlichen Verkehrsmitteln oder zu den Parkplätzen, der frei von Stolperstellen ist?</li> </ul>					
<b>3. Außendiensttätigkeit mit dem PKW – Fahrten im Auftrag der Firma</b>						
Einsatz nicht verkehrssicherer Fahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstfahrzeuge regelmäßig auf technische Sicherheit überprüfen</li> <li>• Bei Nutzung von privaten Mitarbeiter-PKW's, die noch nicht mit aktueller Sicherheitstechnik ausgerüstet sind oder offensichtliche Mängel haben, Alternativen anbieten, z. B. moderne Leihwagen oder Dienstwagen</li> <li>• Vor Fahrtantritt Funktionsprüfung durchführen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>– Reifendruck und Profil</li> <li>– Zustand Scheibenwischer</li> <li>– Ölstand, Scheibenwaschflüssigkeit</li> <li>– Blinker, Scheinwerfer und Bremsleuchten</li> <li>– Hupe</li> <li>– Scheibe ist sauber</li> <li>– Spiegel eingestellt</li> <li>– Sitzgurt und Sitzposition korrekt</li> <li>– Sicherheitsgurt eingestellt und angelegt</li> </ul> </li> <li>• Bei wechselnder Nutzung des Fahrzeugs Mängelbericht erstellen lassen</li> </ul>					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Bakterien und Viren in der Atemluft durch schlecht gewartete Klimaanlage	Klimaanlage durch einen Fachbetrieb regelmäßig warten und überprüfen lassen					
Nicht an die Jahreszeit oder Wetterbedingungen angepasste Bereifung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Winter- bzw. Sommerreifen benutzen</li> <li>• Bei extremen Witterungsverhältnissen (z. B. Glatteis, Schneefall, dichter Nebel) auf die Autofahrt verzichten bzw. diese verschieben</li> <li>• In bergigen Regionen bei entsprechender Wetterlage Schneeketten mitführen</li> </ul>					
Zusätzliche Gefährdungen bei einer Panne oder einem Unfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeuge mit Warnweste für wenigstens einen Versicherten ausrüsten</li> <li>• Verbandskasten und Warndreieck in jedem Fahrzeug mitführen</li> <li>• Ordnungsgemäßen Zustand von Warnweste, Verbandskasten und Warndreieck regelmäßig prüfen</li> <li>• Unterweisung der Mitarbeiter zum Verhalten in Pannensituationen</li> </ul>					
Ungeeignete Fahrzeugführer	<p>Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Führen von maschinell angetriebenen Fahrzeugen nur Versicherte beschäftigen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>2. die körperlich und geistig geeignet sind,</li> <li>3. die im Führen des Fahrzeuges unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben,</li> <li>4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.</li> </ol> <p>Versicherte sind körperlich und geistig geeignet, wenn sie durch ihre Vorbildung, Kenntnisse, Berufserfahrung und persönliche Eigenschaften, z. B. Alter und Zuverlässigkeit, zum Führen des Fahrzeuges befähigt sind. Die körperliche Eignung kann z. B. durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz/Handlungsanleitung für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ festgestellt werden. Es ist zweckmäßig, den Auftrag zum Führen des Fahrzeuges schriftlich zu erteilen.</p>					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Mangelhafte Sicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wischerblätter regelmäßig erneuern</li> <li>• Beleuchtung rechtzeitig anschalten, spätestens bei Einbruch der Dämmerung</li> <li>• Möglichst mit Abblendlicht auch tagsüber fahren, insbesondere Alleen</li> </ul>					
Übermüdung (Arbeitszeitgesetz)	<p>Festlegen, unter welchen Voraussetzungen auswärtige Übernachtungen eingeplant werden sollten. Dabei gelten folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung der Arbeitszeit nach Arbeitszeitgesetz (in der Regel 8 Std. + vorgeschriebene Ruhepausen, die Reisezeit zählt zur Arbeitszeit, wenn z. B. der Außendienstmitarbeiter hierfür das Auto verwendet; dies gilt aber nicht für Fahrten zur Dienststelle oder zurück, in Ausnahmefällen darf die Arbeitszeit bis zu 10 Std. dauern)</li> <li>• Einhaltung der Ruhezeiten nach Arbeitszeitgesetz (mind. 11 Std.)</li> <li>• Zeitpunkt des Beginns oder des Endes der geschäftlichen Tätigkeit</li> </ul>					
Stress oder Termindruck	<p>Unterweisen darüber, dass in der Regel Zeitverluste durch zu schnelles Fahren auf kurzen Strecken nicht ausgeglichen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitdruck ist bei der Außendiensttätigkeit nicht immer zu vermeiden; mögliche Störungen im Arbeits- und Reiseverlauf des Außendienstmitarbeiters und ihre Bedeutung ermitteln und Richtlinien für das Verhalten in derartigen Fällen schaffen</li> <li>• Für eine Unterstützung durch den Innendienst bei Arbeitsproblemen sorgen</li> <li>• Außendienstmitarbeiter mit Systemen zur Information über aktuelle Reisebedingungen ausstatten, z. B. Autoradio, Mobiltelefon, Navigationssystem</li> </ul>					
Nicht geeignete Fahrer, z. B. wegen fehlender Fahrerlaubnis oder auf Grund von Alkohol-, Drogen oder Medikamentenmissbrauchs	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßig kontrollieren, ob Mitarbeiter, die im Auftrag der Firma unterwegs sind, noch im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind</li> <li>• Nur bei ausreichender körperlicher Fitness fahren</li> <li>• Keine Substanzen einnehmen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen (Alkohol, Medikamente, Drogen)</li> </ul>					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBERPRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGSBEDARF, MÄNGEL	MÄNGELBESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGSBEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Ablenkung während der Fahrt (essen, rauchen, telefonieren)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Firmenwagen mit Freisprecheinrichtung ausrüsten</li> <li>• Anschaffung von Freisprecheinrichtungen für Privatfahrzeuge, die im Auftrag der Firma unterwegs sind, unterstützen</li> <li>• Unterweisen über die Folgen von essen, rauchen und telefonieren bei der Autofahrt</li> </ul>					
Nicht angepasste Geschwindigkeit, (lt. Statistischem Bundesamt passieren 31 % aller tödlichen Unfälle auf Grund zu hoher Geschwindigkeit)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Information zur Verlängerung des Bremsweges, Faktoren: Geschwindigkeit, Reifenprofil, Fahrbahnzustand, Wetterbedingungen</li> <li>• Unterweisen, wie sich der Anhalteweg (= Bremsweg + Reaktionszeit) berechnet</li> <li>• Unterweisen, dass besonders in geschlossenen Ortschaften, im Baustellenbereich und in verkehrsberuhigten Zonen die vorgeschriebene Geschwindigkeit einzuhalten ist</li> </ul>					
Zu geringer Abstand	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausreichend Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug halten,</li> <li>• Beim Abstand halten den Einfluss von Wetter, Witterungs- und Sichtbedingungen berücksichtigen</li> <li>• Teil einer defensiven Fahrstrategie ist die 3-Sekunden-Regel. Diese besagt, dass man einen bestimmten Punkt, mit dem eigenen Fahrzeug erst 3 Sekunden nach dem vorausfahrenden Fahrzeug passieren sollte</li> </ul>					
Missachtung der Vorfahrt (fast 20 % aller Unfälle mit Personenschäden entstehen durch Vorfahrtsfehler)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Defensive Fahrstrategie</li> </ul>					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
<b>4. Beschaffung von Kraftfahrzeugen</b>						
Ergonomische Mängel	Bei der Ausstattung des Fahrzeugs auf folgende Merkmale achten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Servolenkung,</li> <li>• Stand-/Sitzheizung,</li> <li>• Schaltautomatik/automatisches Getriebe,</li> <li>• Navigationsgerät mit akustischer Wegweisung,</li> <li>• Bei Notwendigkeit von Telefonaten während der Fahrt: Freisprecheinrichtung,</li> <li>• Radio mit automatischem Suchlauf für Verkehrssender,</li> <li>• Lüftungsanlage mit Umluftschaltung,</li> <li>• Gute Erreichbarkeit und Nutzbarkeit der Bedienelemente</li> <li>• Ergonomisch gestaltete Sitze</li> </ul>					
Bei Unfall Verletzungsgefahren an Teilen im Fahrgastraum bzw. an Teilen, die durch die Verformung in den Innenraum eindringen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Auswahl des Fahrzeuges auf gutes Abschneiden im Crash-test achten.</li> <li>• Sicherstellen, dass ausreichend höhenverstellbare Sicherheitsgurte sowie ausreichend einstellbare Kopfstützen für Fahrer und Beifahrer vorhanden sind</li> <li>• Airbags, möglichst mit Seitenairbags, für Fahrer und Beifahrer</li> <li>• Längs- und Höhenverstellbarkeit der Lenksäule</li> </ul>					
Probleme bei der Beherrschbarkeit des Fahrzeugs in Grenzsituationen	Bei der Auswahl der Fahrzeugausstattung auf folgende Merkmale achten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ABS (Antiblockiersystem),</li> <li>• Elektronische Systeme zur Beeinflussung der Fahrdynamik z. B. Antischlupfregelung (ASR),</li> <li>• Elektronisches Stabilitätsprogramm (ESP),</li> <li>• Bremsassistent,</li> <li>• Automatische Türentriegelung beim Unfall</li> </ul>					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER-PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS-BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL-BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS-BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
Verletzungs- gefahr durch Anstoßen an festen Teilen des Fahrzeuges	Bei Auswahl des Fahrzeuges auf Folgendes achten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausreichende Höhe des Fahrgastraumes in Abhängigkeit von der Körpergröße des Fahrers</li> <li>• Keine Stoßstellen an der geöffneten Ladeklappe</li> <li>• Eine sichere Offenhaltung der Ladeklappe auch bei Wind ist gewährleistet</li> <li>• Höhe des Laderaumes beträgt mind. 2 m, wenn dieser begehbar ist.</li> <li>• Möglichst niedrige Ladebordkante</li> </ul>					
Schlechte Sicht oder schlechte Sichtbarkeit	Auf folgende Punkte sollte bei der Auswahl des Fahrzeuges geachtet werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Rundumsicht,</li> <li>• Gute Erkennbarkeit der Instrumente</li> <li>• heizbare Heckscheibe,</li> <li>• Außenspiegel ohne toten Winkel,</li> <li>• Nebelscheinwerfer und Nebelschlussleuchte,</li> <li>• Tagfahrlicht,</li> <li>• Heizbare Düsen für Frontscheiben-, Wisch- und Wasch-Anlage,</li> <li>• Heizung für Außenspiegel,</li> <li>• Fahrzeugtüren mit Positionsleuchten, möglichst helle Außenlackierung,</li> <li>• Xenon-Leuchten,</li> <li>• Klimaanlage</li> </ul>					
<b>5. Gepäcksicherung im PKW</b>						
Teile, die bei starkem Abbremsen oder Unfall durch das Fahrzeuginnere fliegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gepäck, auch Kleinteile wie Brillenetuis oder Regenschirm rutschsicher im Fahrzeuginneren verstauen, Ladung im Kofferraum bzw. Gepäckabteil durch Antirutschmatten, Verzurrgurte, Nutzung von Anschlagpunkten (bei Kombis Trenngitter, die fest verschraubt sind) sichern</li> <li>• Unterweisung der Mitarbeiter zur Ladungssicherung</li> </ul>					
Falsche Bela- dung, z. B. durch Überladung oder ungleichmäßige Beladung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeuge nur so beladen, dass Gesamtgewicht und Achslasten nicht überschritten werden</li> <li>• Bei Anhängerbetrieb die Stützlast auf der Anhängerkupplung beachten</li> </ul>					

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	MASSNAHMEN ZUM ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ	ÜBER- PRÜFUNG: IN ORDNUNG	HANDLUNGS- BEDARF, MÄNGEL	MÄNGEL- BESEITIGUNG BIS/VON	BERATUNGS- BEDARF WENN JA, X	BEMERKUNGEN KONTROLLE DER WIRKSAMKEIT DER GETROFFENEN MASSNAHMEN
<b>Ergänzungen und weitere Arbeitsbereiche</b>						